Einwohnergemeinde Ferenbalm



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Inkrafttreten per 01.01.2022

Die Einwohnergemeinde Ferenbalm beschliesst, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) nachfolgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

- ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeindrat Ferenbalm mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- ² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.
- ³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

- ¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Ferenbalm für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat Ferenbalm vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

- ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Ferenbalm für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
- ² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.
- ⁴ Der Gemeinderat Ferenbalm schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2022 in Kraft

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FERENBALM

Der Präsident;

Der Sekretär:

Martin Reber

Remo Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21. April 2022 bis 23. Mai 2022 in der Gemeindeverwaltung Ferenbalm öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Laupen Anzeiger vom 07. und 14. April 2022 bekannt.

Ferenbalm, 24. Mai 2022

Der Gemeindeschreiber:

Remo Sehneider

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Ferenbalm

• BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern